

**Besondere Gebührenverordnung  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
für den Bereich des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes und des Funkanlagengesetzes  
(EMVG-FuAG-BGebV)**

**Vom 17. Oktober 2017**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) erhebt Gebühren und Auslagen für die individuell zu-rechenbaren öffentlichen Leistungen (gebührenfähige Leistungen) im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes, die sie auf Grund der folgenden Vorschriften erbringt:

1. Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz,
2. Funkanlagengesetz,
3. Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung,
4. Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder,
5. Sicherheitsfunk-Schutzverordnung.

**§ 2**

**Höhe der Gebühren und Auslagen**

Die Höhe der Gebühren und Auslagen für gebührenfähige Leistungen richtet sich nach den Gebühren-

verzeichnissen in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung.

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

Gebühren für Maßnahmen nach Anlage 1 Nummer 5 oder nach Anlage 4 werden nicht erhoben, wenn ein Betriebsmittel unverschuldet entgegen den Vorschriften des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes oder entgegen den Vorschriften der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung betrieben wird.

**§ 4**

**Übergangsregelung**

Diese Verordnung ist auch auf gebührenfähige Leistungen anzuwenden, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen oder erbracht wurden, soweit für diese gebührenfähigen Leistungen noch keine Gebühren oder Auslagen erhoben wurden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2017

Die Bundesministerin  
für Wirtschaft und Energie  
Brigitte Zypries

**Anlage 1**

(zu § 2 i. V. m. § 1 Nummer 1 und 2)

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis  
nach dem Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz und dem Funkanlagengesetz**

Nr.	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühr oder der Auslage
1	Maßnahmen nach § 22 Absatz 2 und den §§ 23 bis 26 EMVG sowie nach § 23 Absatz 2 und den §§ 24 bis 30 FuAG bei Verstoß gegen die dort genannten Vorschriften	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5
2	Administrative oder messtechnische Prüfung eines Gerätes oder einer Geräteserie gemäß § 22 Absatz 2 EMVG in Verbindung mit § 4 EMVG bei Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen des EMVG	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5 (zusätzlich zu der Gebühr gemäß Nummer 1)
3	Administrative oder messtechnische Prüfung eines Gerätes oder einer Geräteserie gemäß § 23 Absatz 2 FuAG in Verbindung mit § 4 FuAG bei Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen des FuAG	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5 (zusätzlich zu der Gebühr gemäß Nummer 1)
4	Prüfung eines Gerätes in einem beauftragten Labor bei Verstoß gegen § 4 FuAG	In voller Höhe einschließlich der Umsatzsteuer (zusätzlich zu der Gebühr gemäß Nummer 1)
5	Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung von Störungen nach § 27 Absatz 1 bis 3 EMVG bei Verstoß gegen die Vorschriften des § 6, des § 7 Absatz 2 und des § 20 Absatz 1 EMVG gegenüber den Betreibern von Betriebsmitteln	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5

**Anlage 2**

(zu § 2 i. V. m. § 1 Nummer 3)

**Gebührenverzeichnis  
nach der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung**

Nr.	Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr (in Euro)
1	Verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als notifizierte Stelle nach § 10 oder § 12 AnerkV oder auf Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten nach § 11 oder § 13 AnerkV	1 000
2	Antragstellung nach § 3 Absatz 2 i. V. m. § 10 oder § 12 AnerkV (zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 1)	
2.1	Prüfung der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 10 oder § 12 AnerkV vorgelegten Beschreibung des beantragten Konformitätsbewertungsbereiches und Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der jeweiligen Richtlinie	500 bis 2 500
2.2	Prüfung der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 10 oder § 12 AnerkV vorgelegten Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) auf Plausibilität und Vollständigkeit	500 bis 2 000
2.3	Regelmäßige Überprüfung der allgemeinen Anforderungen an die notifizierte Stelle nach § 4 Absatz 7 i. V. m. § 10 oder § 12 AnerkV	500 bis 1 500
3	Antragstellung nach § 3 Absatz 3 i. V. m. § 10, § 11, § 12 oder § 13 AnerkV (zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 1)	
3.1	Prüfung der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 10 oder § 12 AnerkV vorgelegten Beschreibung des beantragten Konformitätsbewertungsbereiches	500 bis 2 500
3.2	Überprüfung der Einhaltung der formalen Anforderungen zur Anerkennung als notifizierte Stelle nach § 3 Absatz 3 i. V. m. § 10, § 11, § 12 oder § 13 AnerkV	1 500 bis 7 500
3.3	Überprüfung der fachlichen Anforderungen und der Kompetenz des Personals durch interne Begutachter mittels Fachgesprächen vor Ort nach § 3 Absatz 3 i. V. m. § 10, § 11, § 12 oder § 13 AnerkV pro Person und Tag	500
3.4	Fachliche Prüfung von durchgeführten oder fiktiven Konformitätsbewertungen durch externe Begutachter vor Ort nach § 3 Absatz 3 i. V. m. § 10, § 11, § 12 oder § 13 AnerkV pro Person und Tag (zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 3.2)	800 bis 5 000
3.5	Regelmäßige Überprüfung der allgemeinen Anforderungen an die notifizierte Stelle oder Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten nach § 4 Absatz 7 i. V. m. § 10, § 11, § 12 oder § 13 AnerkV	1 000 bis 3 000
4	Erstellung eines Bescheids nach § 4 Absatz 1 AnerkV (zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 1)	250
5	Anlassbezogene Überprüfung der Anforderungen nach § 2 Absatz 4 AnerkV (zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 2 oder Nummer 3)	1 500 bis 4 500

**Anlage 3**  
(zu § 2 i. V. m. § 1 Nummer 4)

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis**  
**nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder**

Nr.	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühr oder der Auslage
1	Gebühren für die Erteilung einer Standortbescheinigung	
1.1	Erteilung einer Standortbescheinigung (einschließlich Nahbetrachtungen der zu bewertenden Sendeantennen, auch für bereits am Standort vorhandene Sendeantennen bei Standortmitbenutzungen bzw. bei Umwandlung vorläufiger Standortbescheinigungen gemäß § 5 Absatz 4 BEMFV)	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5
1.2	Betrachtung eines Standortes nach § 5 Absatz 3 BEMFV sowie bei erforderlichen Messungen (zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 1.1)	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5
1.3	Erforderliche Messungen oder Nahfeldberechnungen (zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 1.1)	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5
2	Zweitschrift einer Standortbescheinigung	25 €
3	Überprüfung von Standorten nach § 13 BEMFV: Maßnahmen bei Betrieb einer Funkanlage ohne die erforderliche Standortbescheinigung oder unter Verstoß gegen deren Bestimmungen; Verletzung von Anzeige- und Dokumentationspflichten; Betrieb einer Amateurfunkanlage unter Verstoß gegen § 8 BEMFV (einschließlich Ausführen eines mobilen Messeinsatzes)	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5

**Anlage 4**

(zu § 2 i. V. m. § 1 Nummer 5)

**Gebührenverzeichnis  
nach der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung**

Nr.	Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr
1	Maßnahmen zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden, nach § 3 Absatz 2 und 3, § 4 sowie § 5 Absatz 3 SchuTSEV	Nach Zeitaufwand gemäß Anlage 5

**Anlage 5**  
(zu § 2 i. V. m. § 1)

**Stundensätze**

Nr.	Stundensätze	Höhe des Stundensatzes
1	Einsatz von Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes	Stundensätze nach Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130) in ihrer jeweils gültigen Fassung
2	Einsatz von Mess-Kfz (einschließlich des Personaleinsatzes und der messtechnischen Einrichtungen im Mess-Kfz)	130,78 €
3	Labor GMH (Große Messhalle) (einschließlich des Personaleinsatzes und der messtechnischen Einrichtungen)	283,84 €
4	Labor KMH (Kleine Messhalle) (einschließlich des Personaleinsatzes und der messtechnischen Einrichtungen)	323,35 €
5	Labor BEL (Beleuchtungseinrichtungen) (einschließlich des Personaleinsatzes und der messtechnischen Einrichtungen)	177,15 €
6	Labor KET (Kabelgebundene Energiereiche Testsysteme) (einschließlich des Personaleinsatzes und der messtechnischen Einrichtungen)	235,94 €
7	Labor UEL (Unterhaltungselektronik) (einschließlich des Personaleinsatzes und der messtechnischen Einrichtungen)	238,67 €